

**Amtliche Mitteilun-
gen der Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 12

Datum: 29.05.2009

Inhalt:

- 1. Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts in Eurythmie**
- 2. Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts in Eurythmie**

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

Eurythmie
mit dem Abschluss
Bachelor of Arts

**am Fachbereich Darstellende Kunst
der Alanus Hochschule Alfter**

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I Allgemeines

- §1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- §2 Akademischer Grad
- §3 Regelstudienzeit, Modulaufbau, Studienumfang
- §4 Gliederung des Studiums
- §5 Leistungspunkte (Credit-Points)
- §6 Prüfungsarten
- §7 Prüfungsfristen
- §8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- §9 Prüfungsausschuss
- §10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- §11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- §12 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- §13 Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- §14 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

II Prüfungsverfahren

- §15 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- §16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- §17 Bachelorarbeit
- §18 Präsentation und Bewertung der Bachelorarbeit
- §19 Aufführung des Abschlussmoduls
- §20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- §21 Wiederholung der Bachelor-Prüfung, Fristen
- §22 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- §23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- §24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- §25 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen
- §26 Inkrafttreten

I Allgemeines

§1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist den Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit als Eurythmist vorzubereiten bzw. die Basis für ein Masterstudium zu legen. Im Studiengang Eurythmie mit Basisqualifikation Pädagogik oder Therapie sollen die Studierenden einen umfassenden Einblick in das Fach der Eurythmie erhalten und dazu befähigt werden, als Eurythmist in verschiedenen Berufszweigen zu arbeiten bzw. zu forschen.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erwerben die Absolventen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende:

- die Kernkompetenzen der Hauptfächer beherrscht (siehe Modulhandbuch) und ein anwendungsbezogenes Grundkönnen besitzt,
- über praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügt,
- die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblickt,
- die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die methodischen und sozialen Fähigkeiten erworben hat, um in seinem Berufsfeld tätig zu sein.

§2 Akademischer Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§3 Regelstudienzeit, Modulaufbau, Studienumfang, Mutterschutz

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung acht (8) Semester. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Bei berufsbegleitendem Studium kann die Studienzeit verdoppelt werden.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedem Modul kann eine unterschiedliche Anzahl von Leistungspunkten (Credits) gemäß den Vereinbarungen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet werden. In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die im Regelfall am Ende der Lehrveranstaltungen erfolgen.

(4) Der Studienumfang beträgt 240 Leistungspunkte, unterteilt in 60 Leistungspunkte pro Jahr.

(5) Das Fachbereichskollegium stellt im Rahmen der Studienordnung des Studienganges sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Nach den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie den Fristen der landesrechtlichen Regelungen der Elternzeit verlängert sich die Studienzeit um die entsprechenden Fristen.

§4 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium dauert acht Semester. Es wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen, die die studienbegleitenden Prüfungen, die Aufführung des Abschlussmoduls und die Bachelorabschlussarbeit umfasst. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beinhaltet 26 Module, davon 25 Pflichtmodule und ein Modul, das aus den alternativen Modulen Eu BA 9a (Anatomie/Physiologie und Psychologie) bzw. Eu BA 9b (Grundlagen der Pädagogik) zu wählen ist.

(2) Die Gliederung des Studiums ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

(3) Im ersten Jahr soll von den Studierenden ein fundiertes praktisches und anwendungsorientiertes Können erworben werden.

(4) Im zweiten und dritten Studienjahr sollen die Studierenden die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

(5) Im vierten Studienjahr sollen die Studierenden die Möglichkeit haben ihre Persönlichkeit weiter zu entfalten und bei der Abschlusssauführung und der Bachelorarbeit das eigene Können zur Darstellung zu bringen.

(6) In der veranstaltungsfreien Zeit sollen Praktika von insgesamt zehn bis zwölf Wochen absolviert werden.

§5 Leistungspunkte (Credit-Points)

(1) Für alle zur Bachelor-Prüfung zugelassenen Studierenden wird pro Bereich ein Leistungspunktekonto bei ihrer Prüfungsakte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit formlos in den Stand der Konten Einblick nehmen.

(2) Für jedes Modul ist die Anzahl der Leistungspunkte im Modulhandbuch aufgelistet, für die Abschlusssauführung werden vierundzwanzig (24) und für die Bachelorarbeit zwölf (12) Leistungspunkte vergeben.

§6 Prüfungsarten

(1) Die Prüfungsleistungen können durch Aufführungen, künstlerisch-praktische Klausuren, Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht werden.

(2) Die Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, dass der Studierende und der Prüfer sich einvernehmlich auf eine andere Sprache einigen.

(3) Aufführungen können intern oder öffentlich sein. Sie werden mindestens von einem Prüfer bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Künstlerisch-praktische Klausuren zur Bearbeitung einer Fragestellung dauern in der Regel vier Stunden. Sie werden mindestens von einem Prüfer bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten. Sie werden mindestens von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

(6) Mündliche Prüfungen werden mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

7) Als sonstige Prüfungsformen sind Hausarbeiten, wissenschaftliche Referate, Referate zu einer künstlerischen Arbeit, Dokumentationen, Portfolios, Arbeitstagebücher und sonstige vergleichbare Prüfungsformen möglich. Eine Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeiten einer Aufgabe, die innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang der Hausarbeit richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Ein wissenschaftliches Referat ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten), sowie die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. Ein Referat zu einer künstlerischen Arbeit ist eine mündliche Darstellung über das Vorhaben, die Verwirklichung und die Ergebnisse der Arbeit. Eine Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. ist eine schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Projekts, Praktikums o. ä., - der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung - oder eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten. Ein Port-

folio ist eine systematische Zu-sammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert, oder eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten. Ein Arbeitstagebuch ist eine chronologische Zusammenstellung von Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, die eine Lernbiographie des Studenten kennzeichnen und die Entwicklung des Studenten sichtbar macht, oder eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten. Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

(8) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.

(9) In Fällen, bei denen ein Nichtbestehen der Prüfung der Studierende sein Studium nicht fortsetzen kann, sind die Prüfungsleistungen von zwei Prüfern zu bewerten.

§7 Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(2) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen

(1) Wird ein Modul von mehreren Lehrenden gemeinsam angeboten, kann die Prüfung entsprechend der Teilung der Lehrzeit aus mehreren Teilen bestehen.

(2) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungsleistungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(4) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in vorgehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Prüfungsordnung dem Vorsitzenden der Prüfungskommissionen oder dem Fachbereichskollegium übertragen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Senat für zwei Jahre berufen. Er besteht aus einem Hochschullehrer als Vorsitzenden und einem weiteren Hochschullehrer als stellvertretendem Vorsitzendem, sowie 3 weiteren Hochschullehrern und einem Studentenvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Hochschullehrer anwesend sind.

(3) Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(4) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Senat und dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen, der Bearbeitungsdauer der Bachelorar-

beit, sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Senat und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden oder die Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss benennt die Prüfer und Beisitzer.

§10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen für das Abschlussmodul Eurythmie (Eu BA 4) und die Bachelorarbeit (Eu BA 12) erfolgt in Noten. Sie wird von den Prüfern vorgenommen. Alle anderen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Folgende Noten sind zu verwenden:

Note	Bewertung	Definition
1,0	Sehr gut	Hervorragend Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,3	Sehr gut	Sehr gut Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
1,7	Gut	Gut -
2,0	Gut	Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
2,3	Gut	
2,7	Befriedigend	
3,0	Befriedigend	Mittelmäßig jedoch mit deutlichen Mängeln
3,3	Befriedigend	
3,7	Ausreichend	Ausreichend
4,0	Ausreichend	Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
5,0	Nicht ausreichend	Nicht ausreichend Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet wurde.

(4) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(5) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(6) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

(7) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach den folgenden Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bzw. für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bzw. für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bzw. für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1, 3 oder 4 mit „nicht ausreichend“ bzw. für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet, kann der Kandidat innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(6) Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen.

(7) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§12 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder Bildungseinrichtungen erbracht wurden, können nach Maßgabe der folgenden Regelungen angerechnet werden. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an der anderen Bildungseinrichtung erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene, als auch endgültig nicht bestandene Studienzeiten und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder Bildungseinrichtungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag auf das Hochschulstudium angerechnet werden.

§13 Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine vertretbare Transformation nicht möglich, oder ist der Studierende mit der gewählten Transformation nicht einverstanden, so kann die betreffende Prüfungsleistung als so genannte Zusatzleistung unter Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in die Leistungsübersicht gemäß § 18 Abs. 3 aufgenommen werden

(4) Betrifft die Anerkennung Prüfungsleistungen, so erfolgt auch eine Anrechnung von Studienzeiten auf der Basis der erreichten Leistungspunkte.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen auf den Studiengang angerechnet werden.

(6) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Wird gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt, so entscheidet der Rektor der Alanus-Hochschule.

§14 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerbung für den Studiengang Eurythmie ist jederzeit möglich. Studienbeginn ist jeweils zum Herbstsemester. Der Anmeldung ist ein Motivationsschreiben und ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg enthält, beizufügen.

(2) Voraussetzungen für den Beginn eines Studiums ist die Allgemeine Hochschulreife und künstlerische Eignung, die durch ein Aufnahmeverfahren festgestellt wird.

(3) Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei vorbereiteten Teilen:

1. eine freie Bewegungsimprovisation oder eine eurythmische Übung oder die eurythmische Umsetzung eines Textes oder Musikstückes
2. Vorsprechen eines Gedichts oder eines Prosatextes
3. Spielen einer Passage auf einem Instrument oder Vortrag eines Liedes.
4. In einem vierten Teil wird geprüft, ob eurythmische Grundübungen spontan erfasst, aufgenommen und umgesetzt werden können.

(4) Bei nicht vorhandener Hochschulreife kann eine Zulassung zum Studium erfolgen, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung festgestellt werden.

(5) Zu dieser Feststellung müssen alle Prüfungen der Aufnahmeprüfungen hervorragend absolviert werden. Zudem müssen die Bewerber zusätzlich zu den in § 14 Abs. 3 normierten Voraussetzungen durch eine schriftliche Klausur von 180 Minuten Dauer und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die ihnen die Aufnahme eines Bachelor-Studiums ermöglichen.

II Prüfungsverfahren

§15 Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung soll im ersten Semester des Studiums beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss folgendes enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular,
2. ein aktuelles Passbild, sofern es dem Prüfungsamt noch nicht vorliegt,
3. eine Erklärung zur Erlaubnis von Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden,
4. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule bzw. Fachhochschule in Deutschland im gewählten Studiengang
 - a. eine Bachelor – Prüfung nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
5. den Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.

(3) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn u.a.

1. die in § 15 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat die Bachelor- Prüfung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
4. der Kandidat sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) Die Zulassung wird zunächst für zwei Semester ausgesprochen. Weitere Voraussetzung für die endgültige Zulassung ist die Vorlage eines durch den Prüfungsausschuss genehmigten Studien- und Prüfungsplanes für die Bachelor -Prüfung, in dem die gewählten Module verbindlich benannt sind. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss bestellt ist. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Bereits abgelegte Module können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet sowohl über die vorläufige als auch über die endgültige Zulassung.

(6) Mit der Zulassung wird dem Kandidaten ein Studienbuch ausgehändigt, das dem Nachweis der erbrachten Studienleistungen dient.

§16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus:

- a. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen (siehe Modulhandbuch)
 - i. im Kernbereich
 - ii. im Vermittlungsbereich
 - iii. im Bildungsbereich
 - iv. im Professionalisierungsbereich
 - v. im Ergänzungsbereich
 - vi. im Praxisbereich
- b. der Bachelorarbeit
- c. der Aufführung des Abschlussmoduls

(2) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis fließt nicht in die Gesamtnote ein, wird jedoch im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester ausgegeben und soll in der Regel im siebten Semester abgeschlossen werden.

(2) Die Bachelorarbeit besteht aus den Teilen eurythmische Demonstration, Referat mit Kolloquium und schriftliche Dokumentation.

(3) Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie die Kernbereiche des Studiums beherrschen, einen ausgewählten Aspekt methodisch eigenständig bearbeiten und anschaulich vermitteln, eurythmisch demonstrieren und schriftlich dokumentieren können. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, zu bearbeiten. Reproduktion und Reflexion der erlernten Inhalte und Fähigkeiten unter Einbeziehung eigenständiger Forschungsansätze sind Ziel dieser Arbeit.

Sie ist im Rahmen des in § 19 genannten Verfahrens zu präsentieren.

(4) Das Thema soll in der Regel spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Die Bachelorarbeit kann von Professoren, Hochschuldozenten sowie von prüfungsberechtigten künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgegeben und betreut werden.

(6) Der Bearbeitungszeitraum der Studienarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von dem Betreuer beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfer vorliegt.

(7) Die schriftliche Dokumentation ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung dem Betreuer abzuliefern. Der Abgabe-, Referats- und Demonstrationszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§18 Präsentation und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Präsentation der Bachelorarbeit sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die eurythmische Demonstration, das Referat mit Kolloquium und die schriftliche Dokumentation sind mindestens von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema gemäß §17 Absatz 5 ausgegeben und betreut hat. Einer der Prüfer muss Professor der Alanus Hochschule sein.

(3) Die Bewertung der eurythmische Demonstration, des Referates mit Kolloquium und der schriftlichen Dokumentation soll von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Beurteilungskriterien sind dem Kandidaten vorher bekannt zu geben.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Prüfer, wobei jede Prüferbeurteilung gleichwertig ist und jeder Teil (Dokumentation, Referat, Demonstration) ebenfalls gleichwertig ist. Ergibt sich keine Note des Notenspektrums gem. § 10 Abs. 2, so ist in Richtung auf die vom Erstprüfer vergebene Bewertung zu runden. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn alle drei Teile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.

(5) Wurde ein Teil der Bachelorarbeit nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden.

§19 Aufführung des Abschlussmoduls

- (1) Die Aufführung des Abschlussmoduls ist öffentlich. Ziel dieser Prüfung ist eine umfassende Darstellung des Erlernten in dem Hauptfach Eurythmie.
- (2) Die Aufführung wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Die Beurteilungskriterien sind dem Kandidaten vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Gesamtnote der Aufführung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelteile des Programmes und der Prüfer. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Prüfer vergebene Bewertung zu runden. Die Aufführung ist bestanden, wenn alle Teile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.
- (4) Wurde ein Teil der Aufführung nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden.
- (5) Sowohl die Einzelleistung, wie auch die Leistungen des Kurses bei der Erfüllung der gemeinschaftlich zu erbringenden Aufgaben, werden beurteilt.

§20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen Modulen, die Bachelorarbeit, sowie der Aufführung des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (E; 4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Abschlussmoduls und der Bachelorarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt der Noten:
 - von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 - von 1,6 bis 2,5 = gut
 - von 2,6 bis 3,4 = befriedigend
 - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- (3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 11 Absatz 8 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Ist der Studierende wegen längerer Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Fristverlängerung bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§21 Wiederholung der Bachelor-Prüfung, Fristen

- (1) Soweit eine der verschiedenen Prüfungsleistungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen, Bachelorarbeit oder Abschlussaufführung) endgültig nicht bestanden ist, besteht die Möglichkeit die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist höchstens in zwei Prüfungsleistungen möglich.
- (2) Eine Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit sowie eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten mit. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise, sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag kann der Studierende, der die Kunsthochschule ohne Studienabschluss verlässt, ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erhalten.

§22 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ in der gewählten Studienrichtung beurkundet.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Zudem wird ein Diploma Supplement erstellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Studienrichtung, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III Schlussbestimmungen

§23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Wird ein Mangel im Prüfungsverfahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, trifft der Prüfungsausschuss eine sachgerechte Entscheidung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Aberkennung des Abschlussgrades.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§25 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Rektor der Alanus Hochschule.

§26 Inkrafttreten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt zum 01. September 2007 in Kraft. Ausgefertigt nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Forschung, Wissenschaft und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.März 2009.

Alfter, den 29.Mai 2009

Alanus Hochschule
DER REKTOR

Anlage zu § 4 Abs. 2

Umfang und Gliederung des Studiums

Modul-Code	Modulbezeichnung	ECTS-LP
Eu BA 1a	Lauteurythmie Basismodul	12
Eu BA 1b	Lauteurythmie Vertiefungsmodul	15
Eu BA 1c	Lauteurythmie Weiterführungsmodul	15
Eu BA 1d	Lauteurythmie Aufbaumodul	9
Eu BA 2a	Toneurythmie Basismodul	12
Eu BA 2b	Toneurythmie Vertiefungsmodul	15
Eu BA 2c	Lauteurythmie Weiterführungsmodul	15
Eu BA 2d	Lauteurythmie Aufbaumodul	9
Eu BA 3	Stabübungen	9
Eu BA 4	Abschlussmodul Eurythmie	24
Eu BA 5a	Musik Basismodul	6
Eu BA 5b	Musik Vertiefungsmodul	6
Eu BA 5c	Musik Weiterführungsmodul	6
Eu BA 6a	Sprachgestaltung Basismodul	6
Eu BA 6b	Sprechgestaltung Vertiefungsmodul	6
Eu BA 6c	Sprachgestaltung Weiterführungsmodul	6
Eu BA 7a	Methodik-Didaktik/Projekte Basismodul	6
Eu BA 7b	Methodik-Didaktik/Projekte Vertiefungsmodul	6
Eu BA 8a	Studium Generale Basismodul	6
Eu BA 8b	Studium Generale Vertiefungsmodul	6
Eu BA 9	a Anatomie/Physiologie und Psychologie <u>oder</u> b Grundlagen der Pädagogik	9
Eu BA 10	Individual- und Sozialkompetenz	6
Eu BA 11	Künstlerische Ergänzungsfächer	6
Eu BA 12	Bachelorarbeit	12
EU BA 13a	Orientierungspraktikum	6
EU BA 13b	Schulpraktikum	6
Gesamtes Studium		240

Prüfungsordnung
für den Studiengang

Eurythmie
mit dem Abschluss
Master of Arts

am Fachbereich Darstellende Kunst
der Alanus Hochschule Alfter

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I Allgemeines

- §1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- §2 Akademischer Grad
- §3 Regelstudienzeit, Modulaufbau, Studienumfang, Mutterschutz
- §4 Gliederung des Studiums
- §5 Leistungspunkte (Credit-Points)
- §6 Prüfungsarten
- §7 Prüfungsfristen
- §8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- §9 Prüfungsausschuss
- §10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- §11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- §12 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

II. Prüfungsverfahren

- §13 Zulassung zur Master-Prüfung
- §14 Umfang und Art der Master – Prüfung
- §15 Master-Arbeit
- §16 Präsentation und Bewertung der Masterarbeit
- §17 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- §18 Wiederholung der Master-Prüfung, Fristen
- §19 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- §20 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- §21 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- §22 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen
- §23 Inkrafttreten

I Allgemeines

§1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist den Studierenden auf eine spezifische berufliche Tätigkeit als Eurythmist mit deutlicher Studienrichtung vorzubereiten. Die Möglichkeiten der Studienrichtungen sind in den Modulhandbüchern ersichtlich. Der Abschluss des Masterstudienganges befähigt die Studierenden zur Aufnahme einer Promotionsarbeit.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erwerben die Absolventen den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Arts“. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende:

- ein anwendungsbezogenes Fachkönnen besitzt (siehe Modulhandbuch),
- über praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügt,
- die Zusammenhänge der einzelnen Fächer (siehe Modulhandbuch) überblickt,
- die methodischen und sozialen Fähigkeiten erworben hat, um in seinem Berufsfeld tätig zu sein.
- Selbstständig, wissenschaftliche Arbeiten durchführen und diese in Wort und Schrift dokumentieren und darbieten kann.

§2 Akademischer Grad

Ist die Master – Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“ abgekürzt „M.A.“.

§3 Regelstudienzeit, Modulaufbau, Studienumfang, Mutterschutz

(1) In den Studienrichtungen Bühneneurythmie und Eurythmietherapie beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Master-Prüfung zwei Semester.

(2) In den berufsbegleitend zu studierenden Studienrichtungen Eurythmiepädagogik und Sozialeurythmie beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen sind zusammengefasst in Module. Jedem Modul kann eine unterschiedliche Anzahl von Leistungspunkten (Credits) gemäß den Vereinbarungen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet werden. In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die im Regelfall am Ende der Lehrveranstaltungen erfolgen.

(4) Der Studienumfang beträgt 60 Leistungspunkte.

(5) Das Fachbereichskollegium stellt im Rahmen der Studienordnung des Studienganges sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Nach den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie den Fristen der landesrechtlichen Regelungen der Elternzeit verlängert sich die Studienzeit um die entsprechenden Fristen.

§4 Gliederung des Studiums

(1) Das Master -Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen, die die studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit umfasst. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beinhaltet 9 Module.

(2) Der Studiengang enthält einen Kernbereich mit drei Modulen (insgesamt 15 Leistungspunkte), einen Bildungsbereich mit zwei Modulen (10 LP), einen Professionalisierungsbereich mit einem Modul (5 LP), einem Ergänzungsbereich mit einem Modul (5 LP), die Masterarbeit mit einem Modul (15 LP) und den Praxisbereich mit einem Modul (10 LP); siehe Anlage. Eine Darstellung der Module, der damit verbundenen Voraussetzungen, Leistungspunkte, Lernziele und Prüfungsmodalitäten findet sich im Modulhandbuch.

(3) Die Praktika sollen zum Teil in der veranstaltungsfreien Zeit absolviert werden. (Näheres über den Umfang im Modulhandbuch.

§5 Leistungspunkte (Credit-Points)

(1) Für alle zur Master – Prüfung zugelassenen Studierenden wird pro Bereich ein Leistungspunktekonto bei ihrer Prüfungsakte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit formlos in den Stand der Konten Einblick nehmen.

(2) Für jedes Modul ist die Anzahl der Leistungspunkte im Modulhandbuch aufgelistet, für die Masterarbeit werden fünfzehn (15) Leistungspunkte vergeben.

§6 Prüfungsarten

(1) Die Prüfungsleistungen können durch Aufführungen, künstlerisch-praktische Klausuren, mündliche Prüfungen, Therapieeinheiten, oder sonstige Prüfungsformen erbracht werden.

(2) Die Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, dass der Studierende und der Prüfer sich einvernehmlich auf eine andere Sprache einigen.

(3) Aufführungen können intern oder öffentlich sein. Sie werden mindestens von zwei Prüfern bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Künstlerisch-praktische Klausuren zur Bearbeitung einer Fragestellung dauern in der Regel vier Stunden. Sie werden mindestens von zwei Prüfern bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten. Sie werden mindestens von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

(6) Mündliche Prüfungen werden mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(7) Als sonstige Prüfungsformen sind Hausarbeiten, wissenschaftliche Referate, Referate zu einer künstlerischen Arbeit, Dokumentationen, Portfolios, Arbeitstagebücher und sonstige vergleichbare Prüfungsformen möglich. Eine Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeiten einer Aufgabe, die innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang der Hausarbeit richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Ein wissenschaftliches Referat ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten), sowie die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. Ein Referat zu einer künstlerischen Arbeit ist eine mündliche Darstellung über das Vorhaben, die Verwirklichung und die Ergebnisse der Arbeit. Eine Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. ist eine schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Projekts, Praktikums o. ä., - der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung - oder eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten. Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert, oder eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten. Ein Arbeitstagebuch ist eine chronologische Zusammenstellung von Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, die eine Lernbiographie des Studenten kennzeichnen und die Entwicklung des Studenten sichtbar macht, oder eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten. Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

(8) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.

(9) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des Moduls.

(10) In Fällen, bei denen ein Nichtbestehen der Prüfung der Studierende sein Studium nicht fortsetzen kann, sind die Prüfungsleistungen von zwei Prüfern zu bewerten.

§7 Prüfungsfristen

- (1) Die Master – Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Kann der letzte mögliche Termin im zweiten (2.) Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Prüfungstermin einen Aufführungstermin, einen künstlerisch-praktischen Klausurtermin, einen Klausurtermin oder ersatzweise eine mündliche Prüfung an, deren Termin und Ort dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (3) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungsleistungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Prüfungsordnung dem Vorsitzenden der Prüfungskommissionen oder dem Fachbereichskollegium übertragen sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Senat für zwei Jahre berufen. Er besteht aus einem Hochschullehrer als Vorsitzenden und einem weiteren Hochschullehrer als stellvertretendem Vorsitzendem, sowie 3 weiteren Hochschullehrern und einem Studentenvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Hochschullehrer anwesend sind.
- (3) Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
- (4) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Senat und dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen, der Bearbeitungsdauer der Masterarbeit, sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Senat und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden oder die Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt in Noten. Sie wird von den Prüfern vorgenommen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Folgende Noten sind zu verwenden:

Note	Bewertung	Definition
1,0	Sehr gut	Hervorragend- Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,3	Sehr gut	Sehr gut- Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
1,7	gut	Gut -

2,0	gut	Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
2,3	gut	
2,7	befriedigend	Befriedigend – Mittelmäßig jedoch mit deutlichen Mängeln
3,0	Befriedigend	
3,3	befriedigend	
3,7	Ausreichend	Ausreichend –
4,0	ausreichend	Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
5,0	Nicht ausreichend	Nicht ausreichend – Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

(4) Eine Prüfung zur Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet wurde. Alle sonstigen Prüfungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurden,

(5) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(6) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(7) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

(8) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach den folgenden Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. im Fall der Prüfung zur Masterarbeit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bzw. im Fall der Prüfung zur Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet.

(3) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bzw. im Fall der Prüfung zur Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet.

- (4) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1, 3 oder 4 mit „nicht bestanden“ bzw. im Fall der Prüfung zur Masterarbeit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Kandidat innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (6) Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (7) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§12 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bewerbung für den Masterstudiengang ist jederzeit möglich. Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester. Der Anmeldung sind beizufügen: ein Motivationsschreiben, ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg enthält, erreichte Abschlüsse und Diplome.
- (2) Voraussetzungen für das Studium sind ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und künstlerische Eignung, die durch ein auf die Studienrichtung des Masters ausgerichtetes Aufnahmeverfahren festgestellt wird.
- (3) Das Aufnahmeverfahren besteht aus folgenden Teilen:
1. Vorbereitete Eurythmieaufführung / Eurythmiepräsentation mit anschließendem Kolloquium,
 2. Eurythmisch-praktische Klausur von vier Stunden Dauer zu einer vorgegebenen Thematik,
 3. Teilnahme an einer offenen Stunde, in kleiner Gruppe oder alleine, von 90 Minuten Dauer,
 4. eine schriftliche Klausur von zwei Stunden Dauer mit anschließendem Kolloquium von einer halben Stunde Dauer zum wissenschaftlichen Teil der Studienrichtung.

II Prüfungsverfahren

§13 Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll im ersten Semester des Studiums beantragt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss folgendes enthalten:
6. das ausgefüllte Meldeformular,
 7. ein aktuelles Passbild, sofern es dem Prüfungsamt noch nicht vorliegt,
 8. eine Erklärung zur Erlaubnis von Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden,
 9. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule bzw. Fachhochschule in Deutschland im gewählten Studiengang
 - a. eine Master-Prüfung in Eurythmie nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
 10. den Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.
- (3) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn u.a.
1. die in § 13 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat eine Master-Prüfung in Eurythmie im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat
 3. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
 4. der Kandidat sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) Die Zulassung wird zunächst für ein Semester ausgesprochen. Weitere Voraussetzung für die endgültige Zulassung ist die Vorlage eines durch den Prüfungsausschuss genehmigten Studien- und Prüfungsplanes für die Master-Prüfung, in dem die gewählten Module verbindlich benannt sind. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss bestellt ist. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Bereits abgelegte Module können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet sowohl über die vorläufige als auch über die endgültige Zulassung.

(6) Mit der Zulassung wird dem Kandidaten ein Studienbuch ausgehändigt, das dem Nachweis der erbrachten Studienleistungen dient.

§14 Umfang und Art der Master – Prüfung

(1) Die Master – Prüfung setzt sich zusammen aus:

- a. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen (siehe Modulhandbuch)
 - i. im Kernbereich
 - ii. im Bildungsbereich
 - iii. im Professionalisierungsbereich
 - iv. im Ergänzungsbereich
 - v. im Praxisbereich
- b. der Masterabschlussarbeit

(2) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis fließt nicht in die Gesamtnote ein, wird jedoch im Diploma Supplement ausgewiesen.

§15 Masterabschlussarbeit

(1) Die Masterabschlussarbeit wird in der Regel im ersten Semester ausgegeben und soll in der Regel im zweiten Semester abgeschlossen werden.

(2) Die Masterabschlussarbeit kann aus folgenden Teilen bestehen: Aufführung, mündliche Präsentation, schriftliche Dokumentation. Näheres regelt das jeweilige Modulhandbuch.

(3) Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Fach selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht vor- und darzustellen.

Sie ist im Rahmen des in §16 genannten Verfahrens zu präsentieren.

(4) Das Thema soll spätestens zu Beginn des zweiten Semesters ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei berufsbegleitendem Studium entsprechend später. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Die Masterabschlussarbeit kann von Professoren, Hochschuldozenten sowie von prüfungsberechtigten künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgegeben und betreut werden.

(6) Der Bearbeitungszeitraum der Masterabschlussarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit geändert werden. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von dem Betreuer beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache als deutsch zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfer vorliegt.

(7) Die schriftliche Masterabschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung dem Betreuer abzuliefern. Der Abgabe-, resp. Referats-, Demonstrations- oder Aufführungszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§16 Präsentation und Bewertung der Masterabschlussarbeit

(1) Zur Präsentation der Masterabschlussarbeit sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

- (2) Die verschiedenen Teile sind mindestens von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema gemäß §16 Absatz 5 ausgegeben und betreut hat. Einer der Prüfer muss Professor sein.
- (3) Die Bewertung soll von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Beurteilungskriterien sind dem Kandidaten von dem Prüfer vor der Präsentation bekannt zu geben.
- (4) Die Gesamtnote der Masterabschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Prüfer, wobei jede Prüferbeurteilung gleichwertig ist und jeder Teil der Masterarbeit ebenfalls gleichwertig ist. Ergibt sich keine Note des Notenspektrums gem. § 10 Abs. 2, so ist in Richtung auf die vom Erstprüfer vergebene Bewertung zu runden. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn alle Teile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.
- (5) Wurde ein Teil der Masterabschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden.

§17 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen Modulen mit „bestanden“ und die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der benoteten Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt der Noten:
 - von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 - von 1,6 bis 2,5 = gut
 - von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- (3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 14 Absatz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§18 Wiederholung der Master-Prüfung, Fristen

- (1) Soweit eine der verschiedenen Prüfungsleistungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen, Master-Arbeit) endgültig nicht bestanden ist, besteht die Möglichkeit der Wiederholung. Eine zweite Wiederholung ist höchstens in zwei Prüfungsleistungen möglich.
- (2) Eine Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb von drei Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu verschulden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit sowie eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten mit. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise, sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.
- (5) Auf Antrag kann der Studierende, der die Kunsthochschule ohne Studienabschluss verlässt, ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erhalten.

§19 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet.
- (2) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Zudem wird ein Diploma Supplement erstellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Studienrichtung, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt er-

reichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt wurden, werden im Diploma Supplement aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III Schlussbestimmungen

§20 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Wird ein Mangel im Prüfungsverfahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, trifft der Prüfungsausschuss eine sachgerechte Entscheidung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§21 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§22 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Ablehnung der Beschwerde ist diese Entscheidung zu begründen.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Rektor der Alanus Hochschule.

§23 Inkrafttreten

Diese Master-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2007 in Kraft. Ausgefertigt nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Forschung, Wissenschaft und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2009

Alfter, den 29. Mai 2009

Alanus Hochschule

DER REKTOR

Anlage zu § 4(2): Umfang und Gliederung des Studiums

Modulbereiche	Studienrichtung			
	Bühnen- eurythmie	Eurythmie- pädagogik	Sozial- eurythmie	Eurythmie- therapie
Kernbereich	Soloarbeit 5 LP	Grundlagen der Eurythmiedidaktik mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen I 5 LP		Grundlagen der Eurythmietherapie 5 LP
	Ensemblearbeit 5 LP	Eurythmie mit Kindern und Jugendlichen II 5 LP	Eurythmie in der Erwachsenenbildung II 5 LP	Angewandte Eurythmietherapie I 5 LP
	Regie, Choreographie und Einstudierung 5 LP	Eurythmie 5 LP		Angewandte Eurythmietherapie II 5 LP
Bildungsbereich	Ästhetik, Eurythmiegeschichte 5 LP	Unterricht und allgemeine Didaktik 5 LP	Sozialwissenschaft 5 LP	Medizin / Psychologie I 5 LP
	Regieassistenz 5 LP	Schulentwicklung und Gesellschaft 5 LP	Kultur im gesellschaftlichen Kontext 5 LP	Medizin / Psychologie II 5 LP
Professionalisierungsbereich	Anthroposophische Geisteswissenschaft / Eurythmiewissenschaft / Handlungskompetenz im Berufsfeld 5 LP			
Ergänzungsbereich	Künstlerische Ergänzungsfächer 5 LP			
Masterabschlussarbeit	MA-Abschlussarbeit 15 LP	MA-Abschlussarbeit 15 LP	MA-Abschlussarbeit 15 LP	MA-Abschlussarbeit 15 LP
Praxisbereich	Praktikum 10 LP			
Summe	60 LP	60 LP	60 LP	60 LP